

Person seines Bruders Martin Partner am Hattingerderge ein Kurator bestellt.

Da nun diesemnach Lorenz Partner in Rechtsangelegenheiten einem Minderjährigen gleich zu achten ist, so wird hievon Jedermann zur Warnung in Kenntniß gesetzt. K. K. Landgericht Zelfo, den 3. Juni 1831.

v. Merzi, Landrichter, v. Klebeloberg, Adjunkt.

**Todes-Erklärung.** Die gerichtlichen Erbkinder des verstorbenen Maria Hafele, Tochter des Johann Hafele und der Agnes Nagle von Ailing, welche sich nicht in der Lage befinden, sich zu erklären, haben sich durch ihre Anwesenheit in der Erbangelegenheit nicht betheiligen lassen und sind daher als solche nicht zu berücksichtigen. Die Erbkinder sind daher durch das Landgericht Zelfo, den 9. Juni 1831, in Kenntniß gesetzt.

v. Merzi, Landrichter.

**Bekanntmachung.** Es wird hienzu zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge eben Subalternitäts vom 2. April d. J., Zahl 600, von der im Erlösungsfonds noch vorhandenen Vorschalt 1000 fl. R. W. an die Gläubiger des Gerichts Zelfo durch Absteigerung veräußert werden, wovon also jene Gläubiger vorzugsweise und zwar am Tage der Versteigerung selbst ihre Befriedigung erhalten, die sich zu dem größten kapitalischen Nachlaß erklären.

Diese Nachlassenerklärungen werden nun von heute an bis ad. d. W. von dem Gerichtsfassier Simon Zeiser in den gewöhnlichen Amtsstunden verkäuflich zu Protokoll genommen werden.

Am 24. d. W. wird die wirkliche Absteigerung in der Kanzlei des löbl. k. k. Landgerichts Zelfo vorgenommen, um 8 Uhr Vormittag damit angefangen und Schlag 12 Uhr geschlossen werden.

Planting, den 11. Juni 1831.

Schuldenentgeltungs-Kommission des Gerichts Zelfo. Zeiser, Gerichtsfassier und Kommissär. Joh. M. Nimm, Kommissär.

**Edikt.** Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Hofgarten wird hienzu bekannt gemacht:

Es lebte Lorenz Reich, lediger Einwohner in der diesseitigen Gemeinde Weidenhof am 20. Febr. v. J. in einem Alter von einigen 70 Jahren mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben.

Zu dem vom Erblasser mit Rücksicht auf die zu andern Zwecken bestimmten drei Fünftheile den gesetzlichen Erben mit beilich 300 fl. zugedachten Nachlaß interveniren wegen Abgang einer Descendenten dessen Geschwister, oder da auch diese den Erhebungen zufolge bereits gestorben sind, die Großkistern und deren Nachkommen.

Da dem gefertigten Landgerichte die Großkistern und deren allfällige Descendenten der angeblich von Kind in k. k. Pfliegerische Lorenbach gebürtigen Mutter des Erblassers, unbekanntem Namens, unbekannt sind, so werden alle jene, welche auf obigen Nachlaß entweder als Erben oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, hienzu erinnert, diese Ansprüche binnen Jahresfrist um so gewisser diesem Landgerichte als Abhandlungs-Zustand anzumelden und legal nachzuweisen, als widrigenfalls Verlassenschaft mit dem aufgestellten Kurator und den sich legalisirenden Erben nach Vorchrift der Befehle würde verfertigt werden.

Hofgarten, am 2. Juni 1831. K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht. Nieger, Landrichter.

**Edikt.** Die k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Mählsbach, welche an die Verlassenschaft des am 24. März d. J. verstorbenen Matthias Hagen, Müllermeisters zu Mählsbach, Forderungen zu stellen haben, aufgefordert, dieselben bis zum 18. d. W. Juli bei Vermeidung der Folgen des §. 814 des allg. bürgerl. Gesetzbuches bei diesem Gerichte anzumelden und ihre Rechtsmittel auszuweisen. K. K. Landgericht Mählsbach, den 3. Juni 1831.

Frang Trebo, k. k. Landrichter.

**Freiwillige Erbkinder-Edikt.** Auf Erbkinder-Anlagen des Anton Müller von Ludeß, Namens seines Eheverwes Maria Huber, wegen 120 fl. R. W. und Kosten werden nachstehende den Eheleuten Johann Joseph Greger und Maria Christina geb. Müller daselbst gehörige Realitäten, als:

1) circa 25 Mittel Wiedmoß, das Dorfstele, B. Nr. 1286, E. K. 265 fl., geschätzt per 800 fl. R. W.,

2) ein Mittel Weinberg, B. Nr. 764, geschätzt per 180 fl. R. W.,

3) 12 Mittel 1/2 W. Wiese in Wanus, B. Nr. 767, geschätzt auf 90 fl. R. W.

am 30. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kronenwirthsbehausung zu Ludeß öffentlich gegen bare Bezahlung der erquireten Forderung versteigert werden. Auf diesen Vorgang werden die Pfandgläubiger zur Warnung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Widens, den 6. Juni 1831. K. K. Land- und Kriminal-Gericht Sonnenberg. Albrecht, Landrichter.

**Edikt.** Maria Anna Tiefenthaler, geboren am 15. Mai 1778, gebürtig von Oisingen, der Gemeinde Altsiedel, wird wegen Körper- und Geistesbedrängnis hienzu unter Kuratel gesetzt, und ihr in der Person des Andra Tiefenthaler von dort ein Kurator bestellt, wohnach sich Jedermann zu achten hat. Feldkirch, den 28. Mai 1831.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht. v. Sterzinger, Land- und Kriminalrichter.

**Versteigerungs-Edikt.** Vom k. k. Landgerichte Sonnenberg wird im Exekutionswege der Barbara Mattereder, verehelichten Desner zu Junzbrunn, wider Simon Janson, Schmid zu Land, am 4. d. W. Juli um 9 Uhr Morgens in hierortiger Amtskanzlei die öffentliche Versteigerung des dem Letztern gehörigen Acker vorgenommen, als:

Sub Dir. Kat. 15, Lit. E der Gemeinde Land: Ein Acker von 3/10 Joch auf der Linden; gränzt 1. an den Feldweg, 2. Joseph Fischer, 3. Johann Mayer und 4. an Anton Stöppler.

Schätzungspreis 150 fl. R. W. Obiges Grundstück ist dem Stifte Wilten grundrentpflichtig mit jährlichen 1/4 W. Maßeln Roggen, 2 W. Maßeln Gersten, 3 1/2 W. Maßeln Haber und 2 1/2 fe. E. W.

**Bedingungen.** 1. Wird unter dem Schätzungswerte kein Anbot angenommen. 2. Geschieht die Veräußerung ad corpus und ohne Haftung für das angegebene Flächenmaß.

3. Hat Käufer an dem gelegten Meißelgebote am Tage der Versteigerung der Gläubigerin 100 fl. R. W. Kapital sammt den Interessen zu 5 Prozent von Sabot 1849 an, und 7 fl. R. W. für erlaussene Gerichtskosten bar zu bezahlen, rücksichtlich des Mehrbetrages hingegen die auf dem Grundstücke haftenden Gläubiger zu übernehmen, oder allenfalls mit dem Schuldner sich einzuweisen.

4. Hat Käufer die dinglichen Lasten, für deren Größe nicht gehaftet wird, dann die Steuern, Wüstungen und andern öffentlichen Auflagen vom Tage der Versteigerung zu übernehmen, ohne Rücksicht auf Zeit und Grund ihrer Entschlung und ohne Entschädigungrecht.

5. Hat Käufer die Kosten der Versteigerung und die mit der Kauferrichtung verbundenen besonders zu tragen. K. K. Landgericht Wilten, den 5. Juni 1831.

v. Ottenbach, Landrichter.

**Versteigerungs-Edikt.** Vom k. k. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte Mattenber wird auf Anlangen der Maria Greder von Etum, als Gewalttäterin des Jakob Zimmermann, im Exekutionswege die dem Simon Schner gehörige Behausung sub Kat. Nr. 27, Haus Nr. 1159, zu Gertraud, Saubichhäusel genannt, sammt einem kleinen Hausgarten, zusammen im Schätzungswerte, und Ankaufspreise per 450 fl. R. W. öffentlich feilgeboten.

Die auf dieser Realität haftenden Forderungen sind die Exekutionsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden dahier eingesehen werden. Zur Vermeidung der Versteigerung ist die erste Tagelohnung auf den 30. Juni d. J., die zweite auf den 1. Aug. d. J., und die dritte auf den 29. Aug. d. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags in obiger Behausung mit dem Befehle angeordnet, daß, wenn dieses Haus bei der ersten und zweiten Versteigerungstagelohnung um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werde, es bei der dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würde. Mattenber, den 31. Mai 1831.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht. Tribus, Landrichter.